

INHALT

1.	VORHABENSBECHREIBUNG.....	2
1.1	Kiesgewinnung	2
1.2	Bodenaushubdeponie.....	3
1.3	Planungszeitraum	3
1.4	Flächen und Mengen.....	4
1.5	betroffene Grundstücke.....	4
2.	ANDERE GEPRÜFTE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	4
3.	BESCHREIBUNG DER UMWELT	5
3.1	Tiere.....	5
3.2	Pflanzen.....	6
3.3	Boden.....	7
3.4	Sach- und Kulturgüter.....	7
3.5	Mensch	7
3.6	Menschliche Nutzungen.....	8
3.7	Landschaft.....	8
3.8	Wasser	8
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	9
4.	VERKEHR	9
4.1	Derzeitige Situation.....	9
4.2	Geplante Situation.....	10
5.	SENSIBLE BEREICHE	10
6.	VERMEIDUNG, VERMINDERUNG, ÜBERWACHUNG ...	11
7.	ZUSAMMENFASSUNG	12
8.	ANHANG.....	12

1. VORHABENSDESCHEIBUNG

Die bestehenden Schottergruben südlich und östlich des Zuckermantelhofes werden erweitert. Am bisherigen Vorgang der Kiesgewinnung über dem Grundwasserspiegel und darunter sowie des anschließenden Zuschüttens ändert sich nichts.

Die Vorhabensbestandteile im Einzelnen sind:

1.1 Kiesgewinnung

Die Gewinnung von Sand und Kies wird in Fortführung der derzeitigen Gewinnungstätigkeit in den mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugelieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ durch trockenen Abbau, d.h. über dem statistisch erwartbaren höchsten Grundwasserspiegel und nassem Abbau d.h. unter diesem Grundwasserspiegel auf die neuen Abbaugeliete „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ durchgeführt. Dazu gehört auch die anschließende Aufhöhung des Grundwasserkörpers mit grubeneigenem Abraumaterial bis 1 m über diesen höchsten Grundwasserspiegel (d.i. HGW).

Zu den Vorarbeiten gehört die Abstimmung mit Grundeigentümern und Leitungsbetieibern wegen der Bewirtschaftung und allfälliger Verlegung von Leitungen.

Als erster Schritt wird dann der die bewilligten Abbaugeliete „Isabel I“ und „Stephanie I“ trennende Gemeindeweg Gst. Nr. 706 westlich und östlich der bestehenden Sauergasleitung der OMV abgebaut und anschließend die Grubensohle wiederhergestellt. Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und Stephanie I“ sind diese Abbaugeliete geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Der nächste Schritt ist die Ausweitung des abschnittsweisen Abbaus vom Abbaugeliet „Stephanie I“ Richtung Norden auf das geplante Abbaugeliet „Elisabeth I“. Der Mast Nr. 77 der 220 kV-Leitung bleibt auf einem unangetasteten Kegel bestehen und die Zufahrt bleibt erhalten.

Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaugeliet „Sophia I“. Der Gemeindeweg Gst. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Ebenso bleiben die Masten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung der Austrian powergrid (vormals Verbund) als Kegel mit einer Zufahrtsmöglichkeit erhalten. Gleiches gilt für die OMV-Sonde Schö T16 .

Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaugelände „Hannah I“ und „Hannah II“ ausgedehnt. Wie vorhin bleibt der Gemeindeweg GSt. Nr. 714/10 zwischen „Sophia I“ und den beiden Hannahs unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Es bleiben auch der am Nordrand situierte Mast Nr. 80 der 220 kV-Leitung so wie die OMV-Sonden Schö T12 und Schö T91 wieder vom Abbau ausgenommen.

Für den Fall der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante werden Abschnitte zusammengefasst und mit einer Humuszwiseabdeckung versehen.

1.2 Bodenaushubdeponie

Zur Sicherstellung der von den Grundeigentümern verlangten ackerbaulichen Nutzung auf der ursprünglichen Geländeoberkante und der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen Folgenutzung wird der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder mit Bodenaushub verfüllt.

Dabei werden die Abbaugelände zu Deponieabschnitten, die wieder in Verfüllabschnitte unterteilt sind: Es sind dies der „Weg 706“ zwischen den bewilligten Abbaufeldern „Isabel I“ und „Stephanie I“, die Deponieabschnitte „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“.

Von jenen Abschnitten, deren Sohlen vorübergehend mit einer Humuszwiseauflage versehen wurden, wird die kulturfähige Schicht bei Anfall von entsprechend geeignetem Bodenaushub wieder abgeschoben, anderwärtig zur Rekultivierung verwendet und die Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante ausgeführt.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektsgegenständlichen Vorgänge in den GStössrieden auch dem kundigen Auge nur schwer kenntlich sein.

1.3 Planungszeitraum

Mit dem Vorhaben soll alsbald als möglich begonnen werden. Für die Sand- und Kiesgewinnung sind 20 Jahre vorgesehen, für die Betriebsdauer der Bodenaushubdeponie 25 Jahre. Der späteste Abschluss ist bis 31.12.2040 zu erwarten.

1.4 Flächen und Mengen

Die Fläche aller betroffenen Grundstücke ist rd. 53,7 ha groß, hievon sind vom Vorhaben direkt rd. 49,4 ha betroffen. Es werden daraus insgesamt rd. 3,3 Mill. m³ Rohstoff gewonnen, wobei die Menge an grubeneigenem Hinterfüllmaterial bis 1 m üHGW rd. 2,5 Mill. m³ beträgt.

Es werden rd. 2,89 Mill. m³ Bodenaushub abgelagert.

1.5 betroffene Grundstücke

Grundstücksnummer „Weg 706“ :	706
Grundstücksnummern „Elisabeth I“ :	664/3, 664/4, 664/5, 664/6, 671, 672/1, 672/2, 672/3, 672/4, 672/5, 672/6, 672/7, 672/8
Grundstücksnummern „Sophia I“ :	594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 595/1, 595/2, 595/3, 595/4, 596/1, 596/2, 596/3, 597/2
Grundstücksnummern „Hannah I“ :	566, 567, 568
Grundstücksnummern „Hannah II“ :	570, 571/1, 571/2, 571/3, 571/4, 571/5, 571/6, 572/1, 572/2, 573/1, 573/2, 573/3, 573/4, 573/5
Grundbuchnr./Katastralgemeinde:	06020/Schönkirchen
Marktgemeinde:	Schönkirchen-Reyersdorf
Gerichtsbezirk:	Gänserndorf
Vermessungsbezirk:	Gänserndorf
Verwaltungsbezirk:	Gänserndorf
Bundesland:	Niederösterreich

Die angrenzenden Grundstücke sind im Anhang ersichtlich.

2. ANDERE GEPRÜFTE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Das Unterlassen des vorliegenden Erweiterungsprojektes würde bedeuten, dass die jetzige Situation bis zur Auskiesung des Abbaufeldes „Stephanie I“ bestehen bleibt. Es gibt derzeit keine anderen zur Verfügung stehenden Abbauflächen, die den wirtschaftlichen Fortbestand des Unternehmens von Seite der Rohstoffgewinnung absichern könnten.

Die Antragstellerin hat keine wirklichen Standortalternativen, denn die Vorbereitung der Verträge zur Zustimmung der Grundstückseigentümer dauerte Jahre. Verkehrskonzepte sind entsprechend den Grundsätzen der Gemeinden ausverhandelt. Wird in erreichbarer Nähe ein anderes Vorkommen gefunden, so wird von dort der Rohstoff antransportiert, weil die Aufbereitungsanlage im Abbaufeld „BWS I“ vorhanden ist.

Der innerbetriebliche Antransport zur Aufbereitungsanlage könnte nicht mehr mit Förderbändern ausgeführt werden können, sondern mit wesentlich umweltfreundlicheren Transportmitteln. Dies würde eine Verschlechterung der Verkehrssituation in den betroffenen Gemeinden mit sich bringen.

Der Entfall der Nutzung des bergbaulichen Hohlräumens von 1 m ü.HGW bis auf die vormalige Geländehöhe in Form einer Bodenaushubdeponie hätte zur Folge, dass durch die Absenkung der Grubensohle das Landschaftsbild nachhaltig und dauerhaft verändert wird.

Mit der rekultivierten Bodenaushubdeponie wird das Gelände wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben, also der ursprüngliche Zustand hergestellt und dem Wunsch der Grundeigentümer entsprochen.

Durch die Herausnahme von beantragten Abbaugebieten (z.B. nur „Sophia I“, etc.) aus dem gegenständlichen Antrag ergibt sich keine Veränderung der Gesamtsituation. Da die Gewinnung und Rückführung generell von Süden nach Norden und dann von West nach Ost wandert, ist ohnehin nie das gesamte Projektgebiet von den unvermeidlich notwendigen Aktivitäten betroffen. Nachteilig würden sich bei dieser Variante die Projektkosten auswirken, da innerhalb kürzerer Zeit erneut ein Verfahren eingeleitet werden muss. Ein zukunftsorientiertes Unternehmen ist aber angehalten, unter Vollnutzung seiner Mittel vorausschauend zu planen.

3. BESCHREIBUNG DER UMWELT

3.1 Tiere

Wesentliche Projektauswirkung ist die Flächenbeanspruchung. Da die zeitweiligen Verluste an Ackerland ein geringfügiges Eingriffsausmaß nicht übersteigen, ergeben sich für die Tiere des Ackerlandes wie Feldlerche, Kiebitz und potenziell die Wachtel, keine verbleibenden Auswirkungen. Von der Grubenerweiterung profitieren hingegen jene Arten, welche die offenen Rohbodenflächen als Lebensraum nutzen, wie Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, verschiedene Heuschreckenarten oder die wie die Uferschwalbe Steilwände besiedeln können.

Für Amphibien stellt die Nassbaggerung ebenfalls einen Reproduktionsraum dar. Im Zuge des Verfüllgeschehens soll durch eine Ökologische Bauaufsicht darauf geachtet werden, dass die diesbezüglichen Individuenverluste so gering als möglich gehalten werden. Insgesamt werden die Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung aufgrund des Gefährdungsgrades der Kiesgruben besiedelnden Tierarten während der Aufschluss-, Abbau und Schließungsphase als Verbesserung eingestuft. Schutzmaßnahmen wie die Erhaltung von Uferschwalbenkolonien während der Brutzeit sind dabei berücksichtigt.

In der Folgenutzungsphase ergeben sich keine Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand. Es ergeben sich nach Abschluss der Rekultivierung ebenfalls keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen.

Von relevanten Auswirkungen durch Wirkfaktoren wie Trennwirkung, Schall oder Luftschadstoffe ist in der Aufschluss-, Abbau-, Schließungs- und der Folgenutzungsphase nicht auszugehen.

3.2 Pflanzen

In der Aufschluss-, Abbau- und Schließungsphase werden insgesamt rd. 48 ha bewirtschafteter Acker und maximal 20 ha Kiesgrube in Abbau temporär beansprucht. Die Flächeninanspruchnahme betrifft ausschließlich naturschutzfachlich geringwertige Flächen. Die Beanspruchungsdauer für einen einzelnen Abbauabschnitt der ungefähr 3 bis ha groß sein wird beträgt maximal drei Jahre. Das Vorhaben bedingt temporäre geringfügige Flächenverluste, es kommt zu vernachlässigbaren Änderungen der Standortverhältnisse und keiner Veränderung von funktionalen Zusammenhängen.

Es werden ausschließlich für den Abbau unbedingt notwendige Flächen beansprucht, es erfolgt keine Beanspruchung von Flächen außerhalb des Abbaufeldes. Offene Grundwasserflächen werden möglichst rasch mit grubeneigenem Material bis 1 m ü.HGW wieder verfüllt. Im Bereich der Abbauabschnitte erfolgt fallweise eine Zwischenrekultivierung als Ackerfläche.

Die angrenzenden, mäßig wertvollen Windschutzstreifen und Gehölze werden durch Randwälle, Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen infolge von Kiesabbau und Betriebsverkehr und unter Umständen mit Brettern vor Gehölzen vor Beeinträchtigungen geschützt. Die Böschungen werden der Sukzession überlassen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden in den damit befassten Fachbeiträgen in der Aufschluss-, Abbau- und Schließungsphase als gering beurteilt.

In der Folgenutzungsphase werden die ausgekiesten Abbaufelder bis zur Geländeoberkante verfüllt und der Oberboden wird wieder aufgebracht. Die Rekultivierung erfolgt als Ackerflächen und Raine. Das Areal wird wieder der ursprünglichen Nutzung als Ackerfläche zugeführt, womit in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen beurteilt werden.

3.3 Boden

Ein potenzieller Konfliktbereich für das Schutzgut Boden ist im Bodenabtrag und seiner Zwischenlagerung zu sehen. Durch das Vorhaben wird großteils hochwertiger Ackerboden in Anspruch genommen. Bei Berücksichtigung des temporären Einflusses und der sachgerechten, richtlinienkonformen Zwischenlagerung und wertkonformen Wiederherstellung der Böden ergibt sich zusammenfassend für alle dargestellten Bodenfunktionen eine „mittlere“ Eingriffserheblichkeit. Auswirkungen durch Schadstoffeinträge und Grundwasserveränderung sind nicht zu erwarten.

3.4 Sach- und Kulturgüter

Die Ausführung des Vorhabens wirkt sich auf Verkehrswege und Leitungen nicht aus, weil die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung gewährleistet ist.

Es kommen keine denkmalgeschützten oder Bau- und Kleindenkmäler im Untersuchungsgebiet vor.

Bestandteil der Vorarbeiten zum vorliegenden Projekt war auch eine archäologische Prospektion. Dem Bericht „Survey Schönkirchen“ ist zu entnehmen, dass im Ried Mittergstöss eine Verdachtsfläche lokalisiert wurde. Es wird daher rechtzeitig vor Aufnahme der Abbauarbeiten im Abbauggebiet „Sophia I“ das Bundesdenkmalamt verständigt. Sollte archäologisch bedeutsames auftauchen, muss die Situation neu beurteilt werden. In der Folgenutzungsphase sind die Auswirkungen nicht relevant.

3.5 Mensch

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen direkten Beeinträchtigungen von erholungs- und freizeitrelevanten Einrichtungen, denn es verläuft lediglich ein Radweg zwischen „Sophia I“ und den zwei Hannahs. Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind nicht betroffen.

Es sind daher keine Konflikte in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen gegeben. Die Auswirkungen auf Erholungs- und Freizeitnutzung sowie auf wohnungs- und siedlungsgebundene Freiraumnutzung sind gering, denn gesetzlich vorgeschriebene Abstände zu Siedlungsgebieten werden eingehalten und der Radweg wird vorübergehend umgeleitet.

Die Erholungsfunktion der derzeit durch Äcker, Erdölförderanlagen, Windräder und Hochspannungsmasten geprägten Landschaft ist gering. Da sich Kiesgruben nach der Tiefe entwickeln und sie mit Erdwällen umgeben sind, ist das Blickfeld eines Spaziergängers nicht wesentlich eingeschränkt.

3.6 Menschliche Nutzungen

Die beanspruchten Grundstücke werden ebenso wie die angrenzenden landwirtschaftlich genutzt.

Die in den Gebieten ober- und unterirdisch verlegten Leitungen bleiben durch Abstände gesichert bzw. werden in Absprache mit den verschiedenen Betreibern verlegt.

Während der Dauer von insgesamt ca. 25 Jahren werden die Abbaufelder abschnittsweise abgebaut und letztlich wieder rekultiviert. Durch die Zwischenlagerungen kann eine Veränderung des Bodengefüges und der Struktur der Böden erfolgen. In der Folgenutzungsphase wird die Oberfläche der zuerst Abbaugelände und dann Deponieabschnitte wieder der schon jetzt im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzung „Grünland – Landwirtschaft“ zugeführt.

Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt durch Grundwasseränderung sowie durch Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Da das geplante Abbaugelände öffentlich nicht zugänglich ist, sind in Bezug auf das Wegenetz kleinere Umwege zu erwarten. Die Zufahrten zu den umliegenden Feldern werden aufrechterhalten.

3.7 Landschaft

Die ebene bis flachwellige Gegend mit geometrischem Grundmuster, abschnittsweise von Wäldern und Windschutzanlagen durchbrochen, ist typisch für die Landschaftsregion. Sie zeichnet sich weder durch Besonderheiten noch durch Einzigartigkeit aus.

3.8 Wasser

Es gibt keine Oberflächengewässer im Areal oder in der Umgebung, die vom Vorhaben betroffen sind.

Durch die Aufhöhung mit grubeneigenem Material im Grundwasser entsteht im Vergleich zum gewachsenen Boden im Grundwasserkörper ein Hindernis. Es wird daher allenfalls im oberstromigen Bereich zu einer geringfügigen Aufspiegelung, unterstromig zu einer geringfügigen Absenkung des Grundwasserspiegels kommen. Durch die im Projekt vorgesehenen, in Grundwasserfließrichtung angeordneten Dränagedämme werden diese Effekte minimiert.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Obwohl die Schutzgüter untereinander in Beziehung stehen, sind durch das Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Kommt es durch die Ausführung des Vorhabens zu einer geringfügigen Verbesserung der Situation der Tierwelt, so ist auf der Gegenseite die Störung des Bodens zu nennen. Geringe Wechselwirkungen sind durch die Randwälle vorhanden, die eine Sichtbeeinträchtigung aber auch einen Lärmschutz darstellen.

Zwischen Tieren, Pflanzen, dem Grundwasser sowie dem Landschaftsbild und den Kulturgütern sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

In der Abbauphase werden während der Brutzeit von Uferschwalben Steilwände unverändert belassen. Bezüglich der Ziesel und Amphibien wird auf die Zusammenarbeit der Betreiberin mit der Ökologischen Aufsicht verwiesen.

Der Mensch als Schutzgut nimmt eine Sonderstellung hinsichtlich der Betrachtung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ein: er ist zum einen Initiator des zu untersuchenden Vorhabens zum anderen auch Verursacher und Auslöser für vorhabensbedingte Wirkungen auf die Umwelt und ist somit gleichzeitig von den Auswirkungen direkt oder indirekt betroffen. Wichtigste Wechselwirkungen, initiiert durch den Menschen, sind Lebensraumverlust durch temporäre Flächeninanspruchnahmen, sowie Emissionen und Immissionen.

4. VERKEHR

4.1 Derzeitige Situation

Verkehrserregende Einrichtungen sind vor allem im Durchzugsverkehr auf der Bundesstraße 8 durch die MG Strasshof zu sehen. Dies ist auf die Bevölkerungsentwicklung zurückzuführen, weil dort die gute Bahnanbindung eine Steigerung des privaten Anschlussverkehrs mit sich bringt. Der Ausbauzustand des Straßennetzes ist gut. Die Bundesstraße 8 und die Landesstraße 3025 verfügen entsprechend ihrem Rang über eine ausreichende Leistungsfähigkeit.

Zum Abbaufeld „BWS I“ führt ein eigener Bahnanschluss, der das öffentliche Schienenverkehrsnetz mit den Abbaugebieten verbindet. Dieses Anschlussgleis führt bis zum Zuckermantelhof und ist bis in das Abbaugebiet „Stephanie I“ bewilligt.

Bereits im Rahmen der letzten, ebenfalls schon nach dem UVP-G genehmigten Erweiterung wurde sowohl mit der MG Strasshof als auch mit der MG Schönkirchen - Reyersdorf ein Verkehrskonzept erstellt und wurden von diesen Gemeinden entsprechende Verkehrsgrundsätze beschlossen. Demnach war bzw. ist auch laut bisherigem Konsens der Transport auf den Zufahrtsstraßen zur Anlage der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH kapazitätsmäßig begrenzt und an bereits errichtete Trassen gebunden.

4.2 Geplante Situation

Über die Trasse 1 sollen in Zukunft per LKW maximal 675.000 t (aufbereiteter mineralischer Rohstoff) pro Jahr abtransportiert werden. Über die Trassen 2 und 3 gemeinsam sollen per LKW jeweils maximal 100.000 t (aufbereiteter mineralischer Rohstoff) pro Jahr abtransportiert und jeweils maximal 100.000 t (Verfüllmaterial) pro Jahr antransportiert werden. Insgesamt sollen für die Verfüllung maximal 600.000 t/a Material über die Trassen 1, 2, 3 sowie 4 und 4a angeliefert werden. Soweit möglich sollen „(Retour)Leerfahrten“ für Transporte ausgenutzt werden.

In Summe wird – was die Transporte per Lastkraftwagen anbelangt – die jährliche Abtransportmenge von 700.000 t/a sowie die jährliche Antransportmenge von 600.000 t/a nicht überschritten. Die An- und Abtransporte via Bahn sollen so wie bisher auch in Zukunft keiner Kapazitätsbeschränkung unterliegen.

5. SENSIBLE BEREICHE

Die Erweiterung, um die es geht, liegt in keinem besonders sensiblen Bereich, denn Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Brunnenschutzgebiete liegen nicht innerhalb der beantragten Äcker - auch nicht im Einflussbereich.

Spitäler, Erholungsheime oder Kindergärten sind nicht in der Nähe.

6. VERMEIDUNG, VERMINDERUNG, ÜBERWACHUNG

Zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen bzw. Überwachung werden wie bisher folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Einhaltung von Sicherheitsabständen
- Verwendung modernster Maschinen
- Vorrat an Ölbindemittel
- Eingangskontrolle
- Eigen- und Fremdüberwachung
- Aussortierung von Problemstoffen
- Rückstellproben

Zur Verminderung der Staubentwicklung werden regelmäßig Wasserwagen eingesetzt. Der Abbau, die Aufhöhung und die Deponierung sollen ebenso wie die rd. 2 km von der Erweiterung entfernte Aufbereitung - mit Ausnahme witterungsbedingter Stillstandszeiten im Winter (ca. 4 bis 6 Wochen) – das ganze Jahr von Montag bis Freitag von 6⁰⁰ bis 19⁰⁰ (bisher 20⁰⁰ und Samstag von 6⁰⁰ bis 15⁰⁰ stattfinden. An- und Abtransporte einschließlich der erforderlichen Be- und Entladungen sollen von Montag bis Freitag von 5⁰⁰ bis 19⁰⁰ (bisher 20⁰⁰) und Samstag von 5⁰⁰ bis 15⁰⁰ stattfinden.

Spezielle Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen, doch können die vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen in denen sich Fauna und Flora entsprechend den boden- und klimatischen Bedingungen entwickeln, durchaus als Ausgleich bezeichnet werden.

Zur Überwachung des angelieferten Materials werden regelmäßig Proben gezogen und Rückstellproben gemäß gesetzlicher Vorgaben entnommen. Letztere werden mindestens 2 Jahre aufbewahrt.

Zu Überwachung der Grundwassersituation ist die Setzung von Grundwasserbeobachtungssonden Stand der Technik. Das Wasser aus den bestehenden und in weiterer Folge zu setzenden Sonden wird von akkreditierten Anstalten bzw. ZT-Büros regelmäßig beprobt und die Wasserstände gemessen. Anhand der Ergebnisse können Aussagen über eventuelle Vorbelastungen aufgrund bestehender Nutzungen und Auswirkungen durch das Vorhaben getroffen werden. Eine koordinierte Beprobung aller maßgeblichen Messstellen wird im Sinne einer Nullmessung vor Beginn der Ablagerungen durchgeführt.

Das Grundwasser wird bei den bestehenden Gruben durch die seit Jahren regelmäßig durchgeführten Untersuchungen überwacht. Dabei wurden keine Mängel festgestellt. Die gleiche Kontrolle ist auch für die nunmehr vorliegende Erweiterung vorgesehen.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern gemäß UVP-G 2000 idgF und diversen Grundlagenberichten wie Geologie, Luftschadstoffe, Schall, Erschütterungen, Menschliche Nutzungsinteressen, etc. entsprechen dem Stand der Technik. Die Beurteilung der Schutzgüter folgt grundsätzlich den methodischen Vorgaben geltender Regeln. Abweichungen davon werden begründet und nachvollziehbar in den einzelnen Fachbeiträgen dargestellt.

Unter Berücksichtigung der gesetzten Maßnahmen ist durch das Vorhaben kein Schutzgut in der Aufschluss-, Abbau- und Schließungsphase erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben ist gem. UVP-G 2000 idgF als weniger energieintensiv bzw. klimawirksam und damit umweltverträglich einzustufen.

8. ANHANG

- Übersichtskarte

Inzersdorf, 24.04.2016